

§ 1 Prüfungsarten, Berufsbezeichnung

(1) ¹Die Staatliche Prüfung kann abgelegt werden als Prüfung für Übersetzer (Übersetzerprüfung), für Dolmetscher (Dolmetscherprüfung) sowie für Übersetzer und Dolmetscher (Übersetzer- und Dolmetscherprüfung). ²Die Übersetzerprüfung und Dolmetscherprüfung können zum selben Termin abgelegt werden. ³Die Dolmetscherprüfung kann nach Bestehen der Übersetzerprüfung auch zu einem späteren Termin abgelegt werden.

(2) Nach Bestehen der Übersetzerprüfung wird die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Übersetzerin“/ „Staatlich geprüfter Übersetzer“ „(Bachelor Professional in Übersetzen)“, nach Bestehen der Dolmetscherprüfung die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Übersetzerin und Dolmetscherin“/ „Staatlich geprüfter Übersetzer und Dolmetscher“ „(Bachelor Professional in Übersetzen und Dolmetschen)“ zuerkannt.